

Ortsrecht Stadt Gräfenberg

Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Gräfenberg

Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Gräfenberg

vom 18.03.2016

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukte-rechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBl S. 278) erlässt die Stadt Gräfenberg folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Stadt Gräfenberg stattfindenden Jahrmärkte am

- Palmsonntag - Palmsonntagsmarkt
- 1. Sonntag im August - Kirchweihsonntag
- Sonntag vor Michael - Michaeliskirchweih
- Ewigkeitssonntag - Andreasmarkt

dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweiligen Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG vorliegen.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenberg, **18.03.2016**

Hans-Jürgen Nekolla, Erster Bürgermeister

Diese Rechtsverordnung ist Bestandteil des Beschlusses des Stadtrates Gräfenberg vom **17.03.2016**.